

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Entscheidung im Fall 1767/2017/KM über den Umgang von Frontex mit einem Antrag auf Zugang zu Dokumenten über die gemeinsame Operation Triton zur Grenzkontrolle

Entscheidung

Fall 1767/2017/KM - Geöffnet am 31/10/2017 - Entscheidung vom 31/10/2017 - Betroffene Institution Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Kein Missstand festgestellt)

|

Die Beschwerde betraf die Weigerung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), der Öffentlichkeit vollständigen Zugang zu einem Dokument über Triton, einer „gemeinsamen Operation“ zur Grenzkontrolle und -überwachung, zu gewähren.

Das beantragte Dokument enthielt Informationen über den Ort, an dem Boote, die an Triton teilnahmen, Boote mit Migranten abgefangen hatten. Frontex weigerte sich, einige der im Dokument enthaltenen Daten offenzulegen, weil dadurch die Operation unterminiert würde. Der Beschwerdeführer focht die Entscheidung von Frontex und deren Begründung an.

Die Bürgerbeauftragte untersuchte den Fall und kam zu dem Schluss, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit seitens Frontex vorlag.

Hintergrund der Beschwerde

1. Der Fall betrifft die Weigerung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), Zugang zu einem Dokument über ihre gemeinsame Operation Triton zu gewähren“. Der Schwerpunkt von Triton, das im November 2014 ins Leben gerufen wurde, liegt auf der Grenzkontrolle und Überwachung der Hoheitsgewässer Italiens und der Teile der „Such- und Rettungszonen“ Italiens und Maltas sowie auf der Suche und Rettung in diesen Gebieten. [1]



2. Am 3. September 2017 forderte der Beschwerdeführer Frontex auf, ihm Zugang zu Dokumenten zu gewähren, die Daten enthalten, wo und wie Boote von Migrantenschmugglern im Rahmen der Operation Triton von 2014 bis 2017 vor der libyschen Küste abgefangen wurden.

3. Am 14. September 2017 legte Frontex eine große Excel-Datei mit den vom Beschwerdeführer angeforderten Informationen vor. Es hatte jedoch die **genauen Längen- und Breitenkoordinaten der** Vorfälle geschwärzt. Sie begründete ihre Entscheidung dadurch, dass sie sich auf eine Bestimmung der EU-Verordnung über den Zugang zu Dokumenten stützte, wonach der Zugang verweigert werden kann, wenn eine Verweigerung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist [2]. Laut Frontex würde die Veröffentlichung der geschwärzten Informationen die laufenden Triton-Operationen behindern, indem sie ihnen bei der Grenzüberwachung jede Überraschung vorenthalten würden. Frontex argumentierte, dass es ein echtes Risiko bestehe, dass diese Informationen den Schmuggelnetzen zugute kämen, die ihre Routen mit solchen detaillierten Informationen ändern könnten.

4. Der Beschwerdeführer forderte Frontex auf, seine Entscheidung (im Wege des „Bestätigungsantrags“) zu überprüfen. Er argumentierte, dass die Schiffsabfangdaten höchstwahrscheinlich bereits den Schmuggelnetzen bekannt seien. Er stellt fest, dass Frontex diese Informationen bereits auf einer Karte im Quartalsbericht des Frontex Risk Analysis Network oder im ersten Quartal 2017 veröffentlicht habe (siehe Anhang 1).

5. Frontex antwortete am 23. September. Sie wiederholte die Begründung der ursprünglichen Entscheidung und machte geltend, dass ihre ursprüngliche Entscheidung gültig sei.

6. Der Beschwerdeführer antwortete, Frontex habe auf einen Großteil seines Zweitantrags nicht geantwortet, seinen Antrag auf Abhörkoordinaten wiederholt und einen zweiten Zweitantrag gestellt. Frontex machte geltend, dass sie die Bedenken des Beschwerdeführers in der ursprünglichen Entscheidung und in der Antwort ordnungsgemäß berücksichtigt habe. Unzufrieden mit der Antwort von Frontex wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerbeauftragten.

Die Untersuchung

7. Der Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung zur Besorgnis des Beschwerdeführers ein, wonach Frontex zu Unrecht keinen Zugang zu den Daten über den Ort von Abfangen von Schiffen unter Triton gewährt habe.

8. Im Laufe der Untersuchung überprüfte der Bürgerbeauftragte die Beschwerde, den ursprünglichen Beschluss, den Zweitantrag, die Antwort auf den Zweitantrag und den anschließenden Schriftwechsel zwischen dem Beschwerdeführer und Frontex.

Argumente von Frontex und dem Beschwerdeführer



9. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass, wie Frontex bereits auf der oben genannten Karte veröffentlicht habe, Informationen darüber, wo Abhöraktionen stattgefunden hätten, sein Argument untergraben habe, dass die Standortdaten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht veröffentlicht werden könnten.

10. Frontex argumentiert, dass die Offenlegung dieser Daten die Wirksamkeit von Triton untergraben würde. Sie argumentierte, dass laufende und künftige Tätigkeiten im Rahmen von Triton tendenziell ähnliche operative Bereiche abdecken wie in den Vorjahren. Die Freigabe der angeforderten Daten würde die Schmuggler auf den wahrscheinlichen Standort der Triton-Schiffe aufmerksam machen. Sie wies auch darauf hin, dass die vom Beschwerdeführer angegebene Karte keine Koordinaten anzeigte.

Bewertung des Bürgerbeauftragten

11. Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass Frontex eine individuelle Bewertung des angeforderten Dokuments vorgenommen hat. Anschließend gewährte sie dem Beschwerdeführer einen umfassenden teilweisen Zugang zu dem angeforderten Dokument. In Bezug auf die von Frontex vorgenommenen Redaktionen, nämlich die genauen Koordinaten der Orte, an denen Frontex Boote, die Migranten befördern, im Einsatzgebiet abfangen hat, stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass die Argumente von Frontex die Verweigerung des Zugangs der Öffentlichkeit rechtfertigen.

12. Der Zweck der gemeinsamen Operation Triton ist zweifach. Zum einen erklärt Frontex auf seiner Website, dass „Suchen und Rettung eine Priorität für die Agentur bleiben“. Auf der anderen Seite liegt der Schwerpunkt auf der „Grenzkontrolle und -überwachung“, ein Aspekt ist die Sammlung von „Geheimdiensten über Menschenschmuggelnetze“. Angesichts dieses doppelten Ziels hat der Bürgerbeauftragte die Argumentation von Frontex bewertet.

13. Frontex hatte argumentiert, dass seine derzeitigen Operationen ähnliche Routen wie in der Vergangenheit verfolgen und dies wahrscheinlich auch weiterhin tun würden. Der Bürgerbeauftragte akzeptiert dieses Argument. Es wird auch durch die Karte bestätigt, auf die der Beschwerdeführer Bezug genommen hat und die zeigt, dass das Gebiet, in dem sie aufgetreten sind, im Laufe der Jahre ziemlich konstant geblieben ist, obwohl der Schwerpunkt der Abhöraktionen offenbar auf die libysche Küste zugerückt ist. In diesem Zusammenhang wird das Argument von Frontex, dass die Bereitstellung der genauen Orte vergangener Abhöraktionen „die Operation eines Überraschungselements“ berauben würde, relevant. Dieses „Element der Überraschung“ ist eindeutig wichtig für eine Operation, die Migranten vor dem Ertrinken retten soll, ohne kriminelle Schmuggelnetze zu fördern und damit eine abschreckende Wirkung zu erhalten. Dies würde eindeutig untergraben, wenn die Schmuggler den **genauen** Standort der Triton-Schiffe kennen, was für sie sehr nützlich sein könnte. Es scheint in der Tat wahrscheinlich, wie Frontex befürchtet, dass sie ihre Routen ändern würden, um die Wirksamkeit ihrer betrügerischen Operationen zu gewährleisten, indem sichergestellt wird, dass die Migranten, die sie bezahlt haben, von einem Triton-Schiff gefunden werden, ohne dass die



Schmuggler selbst gefangen genommen werden.

14. Der Beschwerdeführer hatte geltend gemacht, dass die Karte in jedem Fall diese Standorte anzeigte. Es besteht jedoch ein klarer Unterschied zwischen den indikativen Punkten auf der Karte im Frontex-Bericht, auf die der Beschwerdeführer Bezug nimmt, der klein und nicht genau ist, und den genauen Standortdaten, die in dem Dokument enthalten sind, zu dem der Beschwerdeführer Zugang beantragt hat. Solche genauen Standortdaten sind für Navigationszwecke viel nützlicher. Daher untergräbt die Veröffentlichung der Karte im Bericht in keiner Weise die Argumente von Frontex.

15. Schließlich stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass die von Frontex geltend gemachte Ausnahme für die öffentliche Sicherheit absolut ist. Dies bedeutet, dass Frontex nicht prüfen musste, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der vollständigen Offenlegung des Dokuments bestand.

Schlußfolgerung

Auf der Grundlage ihrer Einschätzung schließt die Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender Schlussfolgerung ab:

Es gab keine Missstände in der Verwaltung von Frontex.

Der Beschwerdeführer und Frontex werden über diese Entscheidung unterrichtet .

Emily O'Reilly

Europäischer Bürgerbeauftragter

Straßburg, den 31.10.2017

[1] Weitere Informationen zu Joint Operation Triton
<http://frontex.europa.eu/pressroom/hot-topics/joint-operation-triton-italy--ekKaes> [Link]

[2] Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission